

Vortrag am 12.05.2015 / AG Strafrecht





Fall 8:

Ihr Mandant ist wegen Steuerhinterziehung angeklagt. Am Ende des 24. Verhandlungstags verkündet der Vorsitzende gegen ihren Mandanten einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr und begründet diesen wie folgt: *"Für den Angeklagten rücke eine langjährige Vollzugsstrafe näher. Vor diesem Hintergrund sei auch sein bisheriges, auf Konfrontation angelegtes Prozessverhalten zu würdigen. Diese lege nahe, dass der Angeklagte alles Unternehmen werde, um eine Verurteilung zu vermeiden"*. Was ist zu tun?

(vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2014 – 1 StR 726/13)

Haftbefehl und Untersuchungshaft, §§ 112 ff.

Haftbefehl

= schriftliche richterliche Anordnung der U-Haft des Beschuldigten, § 114

■ **Voraussetzungen des Haftbefehls**

- **Anordnungsbefugnis:** Erlass durch Richter, §§ 114, 125, 127 b Abs. 3
- **Dringender Tatverdacht:** große Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte die Tat als Täter oder Teilnehmer schuldhaft begangen hat
- **Haftgründe:**
 - konkrete, § 112 Abs. 2**
 - Flucht o. Fluchtgefahr
 - Verdunkelungsgefahr
 - abstrakte, § 112 Abs. 3**
 - dringender Tatverdacht bzgl. Katalogtat **und** Haftgrund i.S.v. Abs. 2 (Fluchtgefahr/Verdunkelungsgefahr) möglich (= verfassungskonforme Auslegung!)
 - besondere, § 112 a**
 - **Wiederholungsgefahr** bei gewissen Sittlichkeitsdelikten bzw. Nachstellung mit qualifizierter Folge oder bei bereits wiederholt begangenen Katalogtaten
 - § 127 b Abs. 2**
 - **Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren**, weil Fernbleiben ernsthaft zu befürchten
 - befristet auf höchstens 1 Woche
- **Verhältnismäßigkeit:** Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit
- **Formalien** eines Haftbefehls in § 114
- Belehrung, Information, §§ 114 a ff.

Vollstreckung der U-Haft

- Verhafteter muss unverzüglich, spätestens 1 Tag nach Ergreifung, dem zuständigen Richter **vorgeführt** und von diesem vernommen werden, §§ 115, 115 a.
- Bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls -> **Vollzug der U-Haft**
 - Vollzug der U-Haft ausschließlich Ländersache
 - § 119 als BundesR regelt nur noch Maßnahmen, die den Zweck der U-Haft betreffen (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- Wiederholungsgefahren)
- Vollzug der U-Haft kann ausgesetzt werden, sog. **Haftverschonung**, §§ 116 f.

Rechtsschutz gegen Haftbefehl

- Antrag auf Haftprüfung, §§ 117 ff.
- Nach 6 Monaten Haftprüfung von Amts wegen, § 121
- Haftbeschwerde, §§ 304 ff. (subsidiär, vgl. § 117 Abs. 2)

Unterbringungsbefehl und einstweilige Unterbringung, § 126 a,

in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt dienen der Sicherung des Sicherungsverfahrens (§§ 413 ff.).



Fall 10:

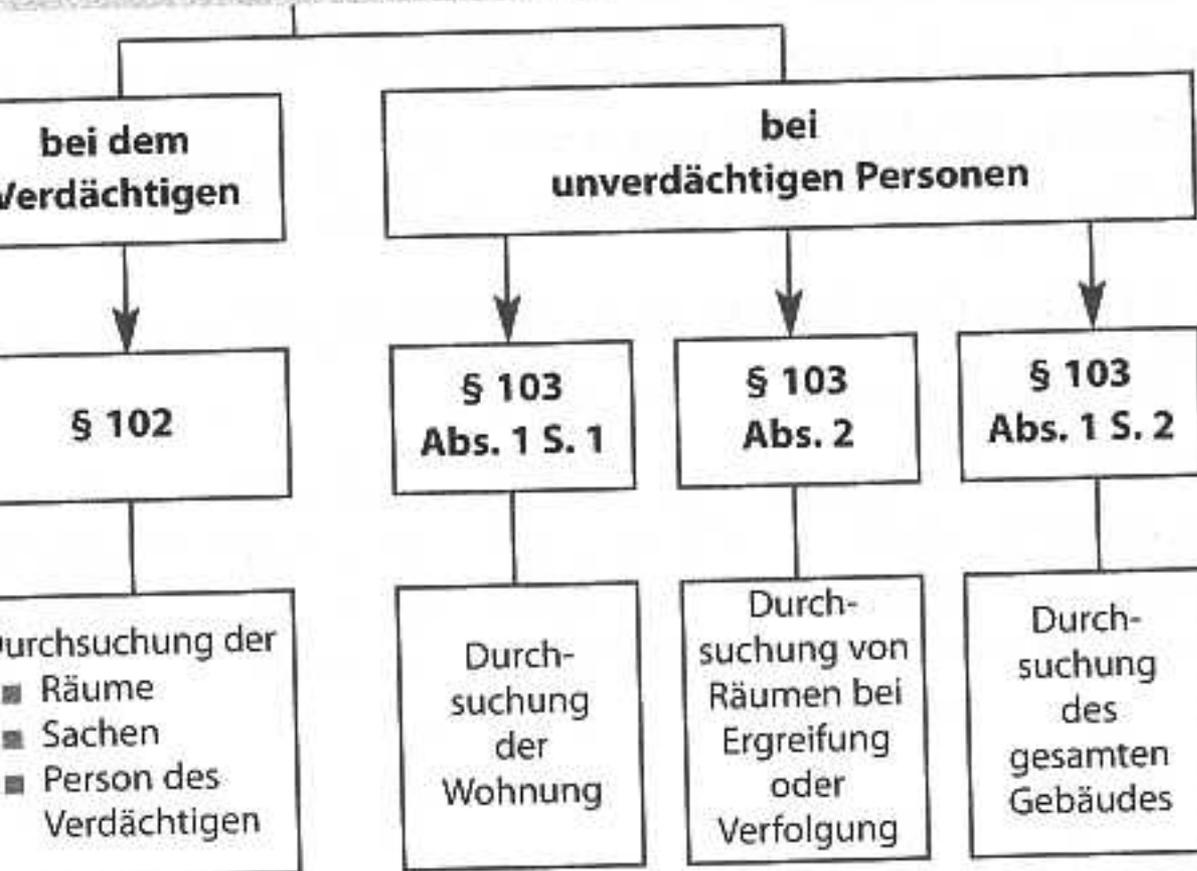
Frau B kommt zu Ihnen in die Kanzlei und bittet um Beratung über die Sach- und Rechtslage. Sie ist von Beruf Ärztin. Gegen Frau B. ist ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges bei Staatsanwaltschaft Düsseldorf anhängig. Ihr wird Abrechnungsbetrug vorgeworfen. Eine ehemalige Patientin hat Frau B angezeigt, weil angeblich Röntgenbilder abgerechnet worden sind, die niemals gefertigt worden sind. Auf Verlangen habe B Röntgenbilder vorgelegt, die aus einer völlig anderen Untersuchung stammen. Insgesamt sei der Patientin Ein Schaden in Höhe von 75,90 € entstanden.

Frau B legt Ihnen ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 22.12.2014 vor, der in ihrer Arztpraxis am 19.04.2015 vollstreckt worden ist.

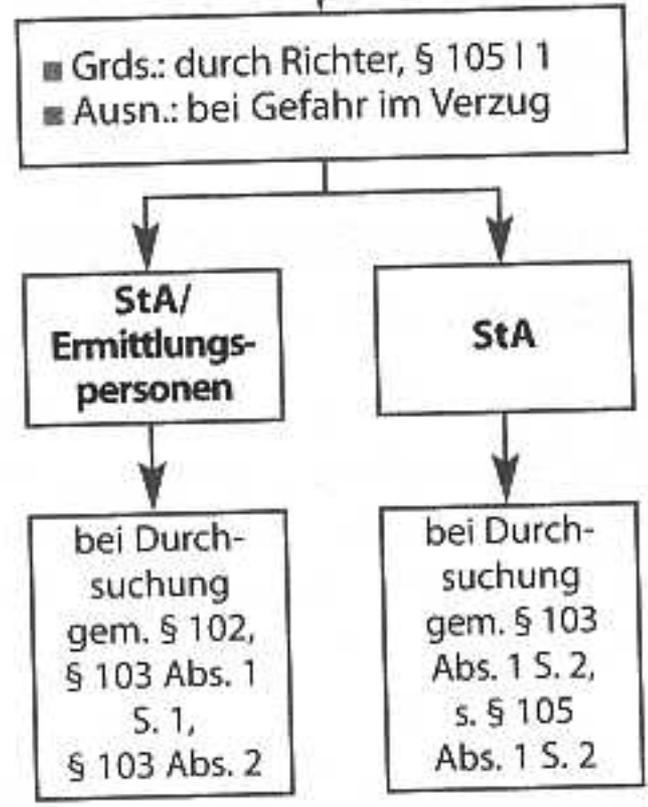
Wozu raten Sie?

(vgl. BVerfGE v. 21.01.2008, 2 BvR 1219/07)

Durchsuchungsobjekt



Durchsuchungsanordnung



Verhältnismäßigkeit (ungeschriebene Voraussetzung)

Besonderheiten im Einzelfall

- § 104: Hausdurchsuchung zur **Nachtzeit** (Definition in Abs. 3)
- §§ 106, 107: **Zuziehung des Inhabers, Mitteilung**

Zwangsmittel:

Körperliche Untersuchung und Eingriffe, molekulargenetische Untersuchung

- **gegen Beschuldigten**
 - Unterbringung in öffentl. psychiatr. Krankenhaus, § 81
 - Körperl. Untersuchg. und Eingriffe, z.B. Blutprobenentnahme, § 81 a
 - Molekulargenetische Untersuchung, §§ 81 e–g
 - Identifizierungs- u. erkennungsdienstl. Maßn. (z.B. Fingerabdrücke), § 81 b
- **gegen Dritte** ohne Einwilligung nur gem. § 81 c: Zeugen- u. Spurengrundsatz!

Sicherstellung von Beweismitteln und Führerscheinen

- **Sicherung von Beweismitteln, §§ 94 ff.:**
 - § 94 I: falls Beweismittel gewahrsamslos o. freiwillig herausgegeben werden
 - § 94 II: falls Beweismittel nicht freiwillig herausgegeben werden
→ Beschlagnahmeanordnung i.S.v. § 98 Abs. 1 erforderlich
 - Kein Beschlagnahmeverbot i.S.v. §§ 96, 97 oder aus Grundrechten
 - Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme
 - Postsendungen: §§ 99 f., 101
- **Führerscheine**
 - fallen unter § 94 Abs. 1/Abs. 2, falls Beweismittel (z.B. bzgl. § 267 StGB);
 - sonst § 94 Abs. 3 (Trunkenheitsfahrt)
 - Entziehung d. Fahrerlaubnis: vorl. gem. § 111 a; endgültig gem. §§ 69 ff. StGB

Zwangsmittel: Durchsuchung

Durchsuchung, §§ 102 ff.

- § 102: bzgl. Räume/Sachen/Person des Verdächtigen
- § 103: bzgl. Räume Unverdächtiger
 - Abs. 1 S. 1: einzelne Wohnung, falls konkrete Auffindungsvermutung
 - Abs. 2: Räume, in denen Beschuldigter ergriffen oder die er während der Flucht betreten hat
 - Abs. 1 S. 2: ein gesamtes Gebäude, falls § 129 a StGB oder Katalogtat
 - Anordnungsbefugnis: § 105; hierbei Gefahr im Verzug eng auszulegen!
 - Zur Nachtzeit: § 104
- Zufallsfunde sind einstweilen in Beschlag zu nehmen, § 108